



Beteiligentransparenzdokumentation

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 8/48)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 21. Oktober 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In fast allen Bundesländern ist eine Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken eingerichtet. Die Zuständigkeiten für den Betrieb dieser Landesfachstellen sind unterschiedlich geregelt. In Thüringen betreibt seit dem Jahr 1991 die kreisfreie Stadt Erfurt die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken in Thüringen, die als Beratungsstelle für alle öffentlichen Bibliotheken Thüringens dient, auf Basis eines Vertrags mit dem Land.

Mit der Gesetzesänderung soll eine dauerhafte Aufgabenübertragung an eine Kommune oder eine andere Behörde ermöglicht werden. Bei den durch die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken wahrgenommenen Aufgaben nach § 2 Abs. 3 des Thüringer Bibliotheksgesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 128), handelt es sich um Landesaufgaben. Zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts können Gemeinden nach Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet werden. Für solche Aufgabenübertragungen gilt das verfassungsrechtlich verankerte strikte Konnexitätsprinzip nach Artikel 91 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in der am 7. Juni 2024 geltenden Fassung. Danach können den Gemeinden Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis aufgrund eines Gesetzes übertragen werden; führt die Aufgabenübertragung zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Mehrbelastung ein angemessener finanzieller Ausgleich geschaffen wird. Gemäß den in § 23 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 393), getroffenen Regelungen zum finanziellen Ausgleich der Mehrbelastungen ist bei neu übertragenen Aufgaben nach § 23 Abs. 5 ThürFAG die Erstattung der nach dem Regelungsentwurf zu erwartenden jährlichen Kosten ausdrücklich durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorzusehen.

Dazu soll zunächst eine gesetzliche Regelung im Thüringer Bibliotheksgesetz ergänzt werden, aufgrund derer die für öffentliche Bibliotheken zuständige oberste Landesbehörde unter anderem ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für den Betrieb der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken durch eine Kommune oder eine an-

dere Behörde zu regeln. Die Ermächtigung soll ebenfalls ermöglichen, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Fachaufsicht über die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken, zu dem Betrieb, dem Umfang der Ausstattung, den Aufgaben sowie Aufgabenschwerpunkten und der notwendigen fachlichen Qualifikation des Personals sowie zum Mehrbelastungsausgleich, dessen Festlegung oder Ermittlung der Höhe nach und des Verfahrens zur Kostenerstattung zu treffen.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Erfolgt keine Aufgabenübertragung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, ist die aktuelle Rechtslage beizubehalten.

D. Kosten

Mit der Umsetzung des Änderungsgesetzes entstehen keine neuen, zusätzlichen Kosten. Die Mittel für die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sind seit dem Jahr 1991 jährlich im Landeshaushalt in entsprechender Höhe im Einzelplan 02 Kapitel 02 08 Titel 633 02 mit der Zweckbestimmung Verwaltungskostenerstattung für die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken etatisiert. Für das Jahr 2024 wurden unter diesem Titel im Landeshaushalt 330.000 Euro veranschlagt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsident des Thüringer Landtags
Herrn Dr. Thadäus König
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 2. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 2 Abs. 3 des Thüringer Bibliotheksgesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Die für öffentliche Bibliotheken zuständige oberste Landesbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. die Wahrnehmung der Aufgaben und den Betrieb der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken auf eine andere Behörde, Landkreis oder Gemeinde übertragen,
2. Regelungen
 - a) zur Fachaufsicht des Landes über die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und deren Umfang,
 - b) zu dem Betrieb, dem Umfang der Ausstattung, den Aufgabenschwerpunkten und der notwendigen fachlichen Qualifikation des Personals der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken,
 - c) des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 Abs. 5 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, dessen Festlegung oder Ermittlung der Höhe nach und des Verfahrens der Kostenerstattung für die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sowie
 - d) über die Vorlage und den Inhalt eines Tätigkeitsberichtstreffen.

Der Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Über die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken unterstützt das Land den Aufbau, die Entwicklung und die Vernetzung der öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft. Sie ist eine landesweite Planungs-, Beratungs- und Koordinierungsstelle. Sie berät die öffentlichen Bibliotheken und deren Vertragspartner in allen Fragen bibliotheksfachlicher und bibliotheksplanerischer Art. Sie erfüllt wesentliche bibliothekspolitische Aufgaben bei der Sicherung fachlicher Standards. Sie befördert den Ausbau eines leistungsfähigen Bibliotheksnetzes miteinander kooperierender Bibliotheken in Thüringen und regt innovative Projekte an. Damit trägt sie zur Sicherung und zum Ausbau der Dienstleistungen öffentlicher Bibliotheken und zur Rationalisierung der Arbeitsprozesse bei.

Bei der Tätigkeit der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken stehen die landesweiten Strategien im Vordergrund, wie

1. Gesamtblick auf das in Thüringen landesweit arbeitsteilig funktionierende Bibliotheksnetz,
2. der Ausgleich des Stadt-Land-Gefälles, da alle öffentlichen Bibliotheken unabhängig von ihrer Finanzkraft oder der Finanzkraft ihrer Träger unterstützt werden,
3. die Erarbeitung von landesweiten Entwicklungsplänen, Konsortien, Statistiken und Projekten, um das Bibliothekswesen in Thüringen in den Stand zu versetzen und zu halten, den gesetzlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen.

Der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken wurden mit einer am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Vereinbarung des Landes mit der kreisfreien Stadt Erfurt als Staatliche Fachstelle für öffentliche Bibliotheken die Aufgaben der Abteilung Planung, Anleitung, Koordinierung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek des damaligen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst übertragen, die die Fachstelle in dessen Auftrag bearbeitet hat. Die Fachaufsicht oblag dem für Wissenschaft und Kunst zuständigen Ministerium, die Dienstaufsicht der kreisfreien Stadt Erfurt. Personal- und Sachkosten wurden vom Land getragen und als Finanzzuweisung ausgereicht.

Mit der vertraglichen Vereinbarung vom 16. November 1992, die am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, erklärte sich die kreisfreie Stadt Erfurt bereit, die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken als eigenständige Abteilung einzurichten. In den Folgejahren erfuhr die vertragliche Vereinbarung weitere Modifizierungen wie die Umstellung auf eine Projektförderung, die Konkretisierung der Aufgaben oder die Anhebung des Förderbetrags.

Auf Grundlage der mit dem Änderungsgesetz neu eingefügten Ermächtigung ist es möglich, die Aufgabenwahrnehmung dauerhaft nach den Maßgaben des Konnexitätsprinzips an eine Kommune zu überführen. Gleichzeitig besteht mit der Regelung auch die Möglichkeit, die Aufgaben der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken künftig auch auf andere Behörden, Landkreise oder Gemeinden zu übertragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Geregelt wird die Möglichkeit, dass das Land die Aufgabe und den Betrieb der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken durch Rechtsverordnung auf eine Behörde oder Kommune übertragen kann. Weiterhin werden Inhalt, Zweck und Ausmaß der Rechtsverordnungsermächtigung hinreichend im Sinne des Bestimmtheitsgebots nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen bestimmt. Aufgenommen werden die Kriterien, die in der Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Dies umfasst Regelungen:

- eines Verfahrens für die Kostenerstattung einschließlich der Ermittlung oder Festlegung der Kosten der Höhe nach für die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken,
- zur Fachaufsicht des Landes über die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sowie
- den Betrieb, den Umfang der Ausstattung, den Aufgabenschwerpunkten der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und
- über die Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts und dessen Inhalt.

Zusätzlich soll auch die notwendige fachliche Qualifikation des Personals geregelt werden können. Die Notwendigkeit einer Vorgabe der fachlichen Qualifizierung des Personals geht auf die Veröffentlichung des Berufsverbands Information Bibliothek e. V. in Zusammenarbeit mit dem Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e. V. sowie dem Deutschen Bibliotheksverband e. V. "Arbeitsvorgänge in Bibliotheken: 2. Wissenschaftliche Bibliotheken (AVWB) und Staatliche Bücherei- und Bibliotheksfachstellen (AVBF)", 1. Auflage, Berlin: deGruyter, 2024, zurück, in welcher Standards auch für die Landesfachstellen festgelegt werden, auf deren Basis in Ländern und Kommunen die Beschäftigten eingruppiert werden.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes festgelegt.

Thüringer Normenkontrollrat Postfach 90 02 53 99105 Erfurt geschaeftsstelle-nkr@tsk.thueringen.de

Erfurt, 21. Mai 2024

Beteiligung des Normenkontrollrates
gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

**hier: Thüringer Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetz
(ThürBibG)**

Vorlage des TSK, Eingang am 29.04.2024 (Vg.-Nr. 16/2023)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. Heike Di Stefano
Berichterstatterin

2. Vom Einbringer übersandte Daten

Gemeinde- und Städtebund e.V.

Landkreistag e.V.

Stadt Erfurt

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes		
1.	Haben Sie sich als juristische Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Gemeinde- und Städtebund Thüringen	e. V.
	Geschäfts- oder Dienstadresse	Richard-Breslau-Straße 14 99094 Erfurt
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	
	Postleitzahl, Ort	
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Interessenverband	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
10.8.2024, G/wt	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes													
1.	Haben Sie sich als juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Thüringischer Landkreistag</td> <td style="padding: 2px;">e. V.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 2px;">Richard-Breslau-Straße 13 99094 Erfurt</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="padding: 2px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 2px;"></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringischer Landkreistag	e. V.	Geschäfts- oder Dienstadresse	Richard-Breslau-Straße 13 99094 Erfurt	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort			
Name	Organisationsform												
Thüringischer Landkreistag	e. V.												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Richard-Breslau-Straße 13 99094 Erfurt												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)													
Postleitzahl, Ort													
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"></td> <td style="padding: 2px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="padding: 2px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 2px;"></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Kommunaler Spitzenverband §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	Bewertung des Gesetzentwurfs aus kreislicher Perspektive	
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

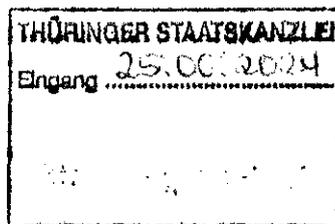
Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 19.08.2024	

Stadtverwaltung Erfurt . Amt 40.00 . 99111 Erfurt

Thüringer Staatskanzlei

Postfach 90 02 53
99105 Erfurt



LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung
Amt für Bildung
Amtsleiter

Kontakt

Tel. 0361
Fax 0361

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes und Entwurf der Verordnung zum Betrieb der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken in Thüringen (ThürLFSöffBibVO)
hier: Ihr Schreiben zur Anhörung vom 4. Juni 2024

Zeichen:
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau

19. Juni 2024

bezugnehmend auf Ihr o. g. Anschreiben zur Anhörung der avisierten Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes sowie einer neuen Verordnung zum Betrieb der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken in Thüringen möchte ich Ihnen bereits heute mitteilen, dass seitens der Stadtverwaltung Erfurt keine Einwände bestehen, die Gesetzesänderung betreffend.

Wie in der Anhörung beschrieben, erfolgt seitens der Stadtverwaltung Erfurt für die neue Verordnung noch eine gesonderte Rückmeldung bis zum gesetzten Termin, den 9. August 2024.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Amtsleiter



**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Amtsleiter	Stadt Erfurt Amt für Bildung
	Geschäfts- oder Dienstadresse	Schottenstraße 22 99084 Erfurt
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	-
	Postleitzahl, Ort	-
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Amtsleiter Amt für Bildung der Landeshauptstadt Erfurt	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	Es wurden keine Einwände gegen die Gesetzänderung erhoben.	
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 22.08.2024	

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)